

RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber und verantw. Redakteur:
FRANZ XAVER FRIEDRICH

391

Wien, am 10. Oktober 1933

Anfechtung von Notverordnungen durch die Wiener Landes- regierung.

Die Wiener Landesregierung hat in ihrer heutigen Sitzung den Beschluss gefasst, zweiundzwanzig auf Grund des kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes von der Bundesregierung oder von einzelnen Bundesministern erlassene Verordnungen gemäss Artikel 139 des Bundes-Verfassungsgesetzes beim Verfassungsgerichtshof anzufechten. Angefochten werden die Verordnung über die Entziehung der Gewerbeberechtigung wegen Förderung der verbotenen Betätigung einer Partei, die Verordnung, betreffend weitere Massnahmen gegen Missbräuche im Pressewesen, die 1. Verwaltungsgerichtshofgesetznovelle, die Verordnung über die Schiedsgerichte für die Provisionsversicherung der Bergarbeiter, die 9. Einfuhrverbotverordnung, die Zigarettenhüllenabgabe/samt Novelle und die Durchführungsverordnung hiezu, die Verordnung über die Abänderung des Ausmasses der Arbeitslosenunterstützung, die Verordnung, betreffend die Einfuhr nach Oesterreich und die Einführung einer Lizenzgebühr, die Verordnung über die Beschlagnahme und den Verfall des Vermögens verbotener politischer Parteien, die 3. Wehrgesetznovelle 1933, die Wehr-Uebergangsverordnung und die Verordnung über die Wiederverlautbarung des Wehrgesetzes, die Verordnung, betreffend besondere Massnahmen gegen den Missbrauch fremden Eigentums zu politischer Propaganda, die Verordnung über die Hereinbringung von Kostenersatz für ausserordentliche Sicherheitsmassnahmen, die Schutzkorpsverordnung samt Novelle, die Verordnung über das Verfahren bei Privatanklagen^{gen} wegen Ehrenbeleidigung, die von ausgebürgerten oder geflüchteten Bundesbürgern erhoben werden, die neue Post- und Telegraphen-Personalvertretungsvorschrift, die Verordnung, betreffend die Verhaltung sicherheitsgefährlicher Personen zum Aufenthalt in einem bestimmten Orte oder Gebiete, und schliesslich die Verordnung, betreffend die Befreiung der Veranstaltungen der österreichischen Radio-Verkehrs-Aktiengesellschaft (Ravag) von der Lustbarkeitsabgabe.